

Herrn  
Maximilian Werner  
p.A. Russmedia Verlag GmbH  
Vorarlberger Nachrichten  
Redaktion Wien  
Pestalozzigasse 4/EG  
1010 Wien

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
[post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at)

Mag. [REDACTED]  
Sachbearbeiter

[REDACTED]@bmf.gv.at  
+43 1 [REDACTED]  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.630.372

**Ihre Anfrage vom 31.8.2022 betreffend die gewünschte Übermittlung des Darlehensvertrags, der zwischen dem Bund und dem Land Wien für die finanzielle Unterstützung für das Energieunternehmen "Wien Energie" geschlossen wurde**

Sehr geehrter Herr Werner,

wir beziehen uns auf Ihre im Wege der Plattform „Frag den Staat“ an uns gerichtete E-Mail vom 31. August 2022. In dieser haben Sie unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz die Übermittlung des Darlehensvertrags, der zwischen dem Bund und dem Land Wien für die finanzielle Unterstützung für das Energieunternehmen „Wien Energie“ geschlossen wurde (und Gegenstand der Pressekonferenz der Bundesregierung am 31.08.2022 im Bundeskanzleramt war) begehrt. Sie haben dazu ausgeführt, dass Sie bei den „Vorarlberger Nachrichten“ als Medienmitarbeiter im Sinne des § 1 Abs 1 Z 11 tätig sind und dieses Auskunftsbegehren in dieser Funktion stellen. Aus diesem Grund komme Ihnen die Rolle eines „Public Watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR (vgl. EGMR 28.11.2013, 39534/07 [Case of Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes v. Austria], Rz 47 bzw. EGMR 08.11.2016, 18030/11 [Case of Magyar Helsinki Bizottság v. Hungary], Rz 156ff) zu. Die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, Rz 22f) und durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 04.03.2021, E 4037/2020, Rz 11ff) bestätigt. Der Darlehensvertrag liege offensichtlich im öffentlichen Interesse.

Dazu danken wir für Ihr Interesse und erlauben uns, wie folgt mitzuteilen:

Zunächst muss zum Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), StF BGBl. Nr. 287/1987, selbst, auf welches Sie Ihr Ersuchen ausdrücklich stützen, grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass, wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in ständiger Rechtsprechung zu § 1 Auskunftspflichtgesetz ausführt, Auskünfte Wissenserklärunen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass das Auskunftspflichtgesetz kein Recht auf Akteneinsicht (vgl. etwa VwGH 19. 9. 1989, 88/14/0198) einschließt, weshalb auch keine Verpflichtung zur Übermittlung von Dokumenten beziehungsweise Aktenbestandteilen besteht. Nach ständiger Judikatur des VwGH stellt das Auskunftsrecht nach dem Auskunftspflichtgesetz somit keine Rechtsgrundlage dafür dar, Einsicht in Akten zu erzwingen (vgl etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141). Das Auskunftspflichtgesetz bildet auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 mwN). Dass die zu erteilenden Auskünfte in der Regel nicht jenen Detaillierungsgrad an Informationen aufweisen müssen, wie er bei einer Akteneinsicht zu gewinnen wäre, und dass die Auskunftserteilung eben nicht mit der Akteneinsicht gleichzusetzen ist, wird auch schon in den Materialien zum Auskunftspflicht klargestellt (vgl EBRV 41BlgNR, XVII. GP). Soweit also die Übermittlung von Unterlagen oder Urkunden gewünscht wird, kann diesem Begehre bereits aus diesen Überlegungen heraus nicht entsprochen werden.

In einem nächsten Schritt haben wir geprüft, ob bei Umdeutung Ihres Ersuchens in ein auf den Inhalt des genannten Dokuments, dessen Übermittlung Sie wünschen, bezogenes Auskunftsersuchen eine Auskunftserteilung erfolgen kann. Hierbei haben wir eine verfassungskonforme Abwägung des berechtigten Interesses an einer Informationserteilung gegen die Erfordernisse der Geheimhaltung vorgenommen:

Der in Art. 20 Abs 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht (2016) Rz 671).

Dem stehen – ebenfalls verfassungsrechtlich geboten – Geheimhaltungsinteressen gegenüber, welche zu wahren sind. So steht es einer Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG entgegen, wenn die Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Einziges Inhalt des vorliegenden Auskunftsbegehrens ist der Antrag auf Übermittlung des Darlehensvertrages, der zwischen dem Bund und dem Land Wien geschlossen wurde, um die Stadt Wien als mittelbare Eigentümerin der Wien Energie GmbH in die Lage zu versetzen, diese mit Liquidität ausstatten zu können.

Leider müssen wir Ihnen dazu mitteilen, dass bilaterale Verträge zwischen dem Bund bzw. der OeBFA und seinen Vertragspartnern generell nicht veröffentlicht werden, da sie der Vertraulichkeit unterliegen. Diese Vertraulichkeitsbestimmung ist zum Schutz der beidseitigen Interessen der Vertragsparteien. Diese Vorgangsweise entspricht auch der gängigen Marktpraxis in der Behandlung von Finanzierungsverträgen. In dem zur Rede stehenden Vertrag haben sich zudem beide Vertragsparteien zur Verschwiegenheit verpflichtet. Danach ist über den Abschluss und den Inhalt des Rahmenvertrages sowie jedes Darlehensvertrages gegenüber Dritten strikte Verschwiegenheit zu bewahren.

Nach Abwägung der dargestellten divergierenden Interessen, die es hier zu beachten gilt, müssen wir zum Schluss kommen, dass wir Ihnen auch in Ansehung Ihrer bedeutsamen Rolle als „public watchdog“ die gewünschte Übermittlung des Dokumentes verwehren müssen. Auch die von Ihnen ins Treffen geführte Judikatur vermag uns keine Grundlage für ein anderes Ergebnis zu geben vor den geschilderten Umständen. Die im zitierten Erkenntnis in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 1 MRK erfolgte Klarstellung zum eine ähnliche Zielsetzung verfolgenden Wiener Auskunftspflichtgesetz, dass der Zugang zu Informationen als hohes Gut in einer Demokratie anzusehen und daher zu achten ist, ist unumstritten, ändert allerdings nichts an den im vorliegenden Fall überwiegenden Geheimhaltungsinteressen zum Schutz der Vertragsparteien. Die Information darüber, dass der Bund jedenfalls die Instrumente und den Willen zur Verfügung gestellt hat, der Stadt Wien und damit dem genannten Unternehmen zu unterstützen, zumal es um die Versorgungssicherheit für zwei Millionen Menschen ging,

die gewährleistet werden muss, kann auch ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht als gelinderes Mittel erteilt werden.

Wir hoffen, Ihnen dennoch weitergeholfen zu haben und verbleiben

Wien, 20. September 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. [REDACTED]

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2022-09-20T13:43:42+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	